



Deutscher Iaido Bund e.V.
ドイツ居合道連盟

Finanzordnung des DlaidB e.V.

vom 26.01.2002

zuletzt geändert durch
Mitgliederbeschluss vom 10.11.2018

Finanzordnung des DlaiB e.V.

vom 26.01.2002

zuletzt geändert durch
Mitgliederbeschluss vom 10.11.2018 (§§ 2, 3, 4, 5)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitgliedsbeitrag	3
§ 2 Lehrgangsgebühren	3
(1) Bundeslehrgang I und III	3
(2) Bundeslehrgang II	3
(3) Prüfer	4
(4) Wettkampfrichter	4
(5) Sonstige Lehrgänge	4
§ 3 Prüfungsgebühren	4
§ 4 Meisterschaften	4
§ 5 Aufwandsentschädigung	5
1. Lehrgangsleitung von Bundeslehrgängen I und III	5
2. Wettkampfrichter	5
3. Fahrtkosten	5
4. Übernachtung und Verpflegung	5
5. Bundeslehrgang II	5
6. Ausrichter von Bundeslehrgängen	5
7. Dozenten honorare	5
8. Trainer-Komitee-Treffen	5
9. Nationalmannschaftstrainerin/Nationalmannschaftstrainer	5
10. Abrechnung	5
§ 6 Zuschuss für Landesverbände	6
§ 7 Zuschuss für Lehrgänge	6
Erläuterungen zur Finanz- und Gebührenordnung	7

Finanzordnung des DlaiB e.V.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im DlaiB beträgt 48,00 Euro pro gemeldete Einzelperson eines dem DlaiB angeschlossenen Landesverbandes.
- (2) Der Jahresbeitrag wird zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Wird der Verbandsbeitrag nicht bis zum 30.04. des laufenden Jahres entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 15,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Das Mitglied errechnet seinen Jahresbeitrag an Hand der Stärkemeldung selbständig. Nach Eingang der Zahlung vergleicht der Schatzmeister des DlaiB den Betrag mit der Stärkemeldung. Unstimmigkeiten klärt er direkt mit dem Mitglied.
- (4) Tritt ein Verband während des laufenden Jahres ein, muss der Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr entrichten werden.
- (5) Für Vereinsmitglieder, die im laufenden Jahr nachgemeldet werden, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Für die Neumeldung von Einzelpersonen wird eine Registergebühr- und Ausweisgebühr in Höhe von 15,00 Euro fällig. Dieser Betrag ist mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.
- (7) Für die Neuausstellung des DlaiB-Ausweises (z.B. bei Verlust) wird eine Gebühr von 15,00 Euro fällig.

§ 2 Lehrgangsgebühren

(1) Bundeslehrgang I und III

Die Gebühren für diese Lehrgänge betragen in der Regel 30,00 Euro (15,00 Euro/Tag) für Einzelpersonen, die in dem DlaiB oder einem der FIK angeschlossenen Verband gemeldet sind. Für Einzelpersonen, die nicht in dem DlaiB oder einem der FIK angeschlossenen Verband gemeldet sind, beträgt die Lehrgangsgebühr 60,00 Euro.

Der Vorstand kann im Einzelfall eine niedrigere Gebühr für den Lehrgang festlegen.

Mitglieder des Vorstandes, der Referate, des Komitees und eingesetzte Prüfer sind von den Lehrgangsgebühren befreit.

Teilnehmer mit *rokudan* (6. dan) oder *nanadan* (7. dan) (insbesondere aus dem Ausland) zahlen keine Lehrgangsgebühr, da sie immer auch als Lehrgangsleitung bzw. mit anderen offiziellen Funktionen betraut werden auf Grund ihrer Graduierung.

(2) Bundeslehrgang II

Die Gebühr beträgt je Tag der Teilnahme 30,00 Euro für Einzelpersonen, die in dem DlaiB oder einem der FIK angeschlossenen Verband gemeldet sind. Für Einzelpersonen, die nicht in dem DlaiB oder einem der FIK angeschlossenen Verband gemeldet sind, beträgt die Lehrgangsgebühr je Tag 60,00 Euro. Bei Teilnahme an dem gesamten Lehrgang ermäßigt sich die Gebühr um einen Tag. Diese Regelung gilt für Lehrgänge, die mindestens über 6 Tage gehen. Bei kürzeren Lehrgängen können abweichende Lehrgangsgebühren vom Vorstand festgelegt werden.

Mitglieder des Vorstandes, der Referate, des Komitees und eingesetzte Prüfer sind von den Lehrgangsgebühren befreit.

Teilnehmer mit *rokudan* (6. dan) oder *nanadan* (7. dan) (insbesondere aus dem Ausland) zahlen keine Lehrgangsgebühr, da sie immer auch als Lehrgangsleitung bzw. mit anderen offiziellen Funktionen betraut werden auf Grund ihrer Graduierung.

Finanzordnung des DlaiB e.V.

Fortsetzung § 2 Lehrgangsgebühren

(3) Prüfer

Für die Teilnahme an der Prüfer-Ausbildung und für Lehrgänge zur Lizenzverlängerung wird keine Gebühr erhoben.

(4) Wettkampfrichter

Für die Teilnahme an der Wettkampfrichter-Ausbildung und für Lehrgänge zur Lizenzverlängerung wird keine Gebühr erhoben.

(5) Sonstige Lehrgänge

Für Lehrgänge, die hier nicht genannt werden, kann der Vorstand Gebühren festlegen.

§ 3 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren des DlaiB e.V. entsprechen den Gebühren der EKF und werden bei Änderung entsprechend angepasst. Die für eine Prüfung zu entrichtende Gebühr setzt sich aus einer Anmelde- und einer Registergebühr zusammen. Die Prüfungsgebühr ist in vollem Umfang vor der Prüfung zu zahlen. Die Registergebühr wird bei nicht bestandener Prüfung erstattet.

(2) Für Einzelpersonen, die dem DlaiB oder einem der FIK angeschlossenen ausländischen Verbände gemeldet sind und eine Permission ihres Verbandes vorlegen können, gelten folgende Gebührensätze:

	Prüfungsgebühr	setzt sich zusammen aus:	Anmeldegebühr	und Registergebühr
1. <i>kyu</i>	20,- Euro		20,- Euro	-----
1. <i>dan</i>	35,- Euro		15,- Euro	20,- Euro
2. <i>dan</i>	50,- Euro		20,- Euro	30,- Euro
3. <i>dan</i>	80,- Euro		30,- Euro	50,- Euro
4. <i>dan</i>	120,- Euro		50,- Euro	70,- Euro
5. <i>dan</i>	170,- Euro		70,- Euro	100,- Euro

(3) Für eine Prüfung im Ausland einer dem DlaiB gemeldeten Einzelperson ist die Erteilung einer Permission erforderlich. Es wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Die Gebühr wird nicht erstattet (z.B. bei Nichtantritt oder Ausfall der Prüfung).

§ 4 Meisterschaften

(1) Es wird kein Startgeld für die Deutsche Meisterschaft erhoben.

(2) Die Finanzielle Unterstützung der Teilnehmer (Wettkämpfer und Wettkampfrichter) an Europameisterschaften beschränkt sich auf maximal 25 % der Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres. Dieser Betrag wird auf die tatsächlichen Teilnehmer aufgeteilt. Höchstens werden die tatsächlichen Kosten gezahlt.

Finanzordnung des DlaiB e.V.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Für Tätigkeiten im Rahmen der Verbandsarbeit sollen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Ihre Art und Höhe darf nicht satzungswidrig sein.

1. Lehrgangsleitung von Bundeslehrgängen I und III
Es wird an jedes anwesende Komitee-Mitglied ein pauschales Honorar von 100,- Euro gezahlt.
2. Wettkampfrichter
Für die Wettkampfrichter werden Übernachtungskosten von bis zu max. 50,- Euro übernommen. Die Wettkampfrichter haben sich eigenständig um ihre Übernachtungsmöglichkeit zu kümmern. Die Abrechnung erfolgt nach Beleg.
3. Fahrtkosten
In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Bahnfahrkarten 2. Klasse, Flugtickets der 2. Klasse oder bei Fahrten mit dem eigenen PKW 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
4. Übernachtung und Verpflegung
In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen in angemessenem Rahmen.
5. Bundeslehrgang II
Der Vorstand vereinbart mit der Lehrgangsleitung das Honorar und die Aufwandsentschädigung.
6. Ausrichter von Bundeslehrgängen
Für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft oder eines Bundeslehrganges (I oder III) erhält der Ausrichter 50,- Euro und für den Bundeslehrgang II 100,- Euro als Aufwandsentschädigung.
7. Dozenten honorare
Für die Tätigkeit als Dozent (z.B. bei der Trainerausbildung oder der Prüfer-/Wettkampfrichterausbildung) wird ein Honorar in Höhe von 20,- Euro/Unterrichtsstunde (45 min) gezahlt. Bei externen Dozenten kann eine Honorarvereinbarung getroffen werden.
8. Fachübungsleiter-Komitee-Treffen
Für die Tätigkeit beim Fachübungsleiter-Komitee-Treffen erhält jedes anwesende Komitee-Mitglied ein Honorar in Höhe von 100,- Euro. Daneben werden die Fahrtkosten nach Nr. 3 erstattet. Eine weitergehende Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Bei dem kombinierten Übungsleiter-Komitee-Treffen und Komitee-Treffen an einem Wochenende können die Komitee-Mitglieder für die Zeit des Komitee-Treffens Verpflegungskosten abrechnen. Für die Zeit des Übungsleiter-Komitee-Treffens sind die Verpflegungskosten im pauschalen Honorar enthalten. Zusätzlich können Reise- und Übernachtungskosten abgerechnet werden.
9. Nationalmannschaftstrainerin/Nationalmannschaftstrainer
Die Nationalmannschaftstrainerin oder der Nationalmannschaftstrainer erhält für jeden Trainings-Termin (z.B. Wochenend-Lehrgang) ein Honorar in Höhe von 100,- Euro. Daneben werden weitere Aufwandsentschädigungen gezahlt.
10. Abrechnung
Alle abzurechnenden Beträge des lfd. Geschäftsjahres müssen bis zum 15.12. desgleichen Geschäftsjahres beim Schatzmeister eingereicht sein. Nach diesem Stichtag verfallen alle Ansprüche an den Verband. Dies gilt nicht für Ansprüche, die nach dem Stichtag bis zum Ende des Geschäftsjahres entstanden sind.

Finanzordnung des DlaiB e.V.

§ 6 Zuschuss für Landesverbände

Neu beigetretene Landesverbände erhalten für das erste Geschäftsjahr ein zinsloses Darlehen als Starthilfe. Weitere Modalitäten bleiben einer vertraglichen Regelung vorbehalten.

§ 7 Zuschuss für Lehrgänge

- (1) Zur Förderung der unterschiedlichen laido-Schulen im DlaiB e.V. können die Landesverbände beim Vorstand einen finanziellen Zuschuss für die Durchführung eines Lehrgangs beantragen.
- (2) Je Teilnehmer werden 10,- Euro, insgesamt je Lehrgang maximal 250,- Euro gewährt. Der Beantragung ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Der Zuschuss kann erst nach Durchführung des Lehrgangs beantragt werden.

Die geänderte Ordnung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Bisherige Änderungen der Finanzordnung:

Mitgliederbeschluss vom 18.07.2004 (§ 1, § 5, § 6) / Vorstandsbeschluss vom 23.10.2004 (§ 4)

Vorstandsbeschluss vom 11.01.2005 (§ 2, § 5) / Vorstandsbeschluss vom 23.04.2005 (§ 5)

Mitgliederbeschluss vom 30.04.2005 (§ 5) / Mitgliederbeschluss vom 20.05.2006 (§ 2)

Vorstandsbeschluss vom 23.06.2006 (§ 5) / Vorstandsbeschluss vom 09.02.2007 (§ 3)

Mitgliederbeschluss vom 12.05.2007 (§ 1, § 2, § 4) / Mitgliederbeschluss vom 17.05.2008 (§ 4)

Mitgliederbeschluss vom 16.05.2009 (§ 1, § 2, § 3, § 5) / Mitgliederbeschluss vom 21.05.2011 (§ 4, § 5)

Vorstandsbeschluss vom 29.07.2011 (§ 4) / Mitgliederbeschluss vom 16.06.2012 (§ 2, § 4, § 5, § 7)

Beschluss der EKF vom 23.05.2012 (§ 3) / Mitgliederbeschluss vom 04.07.2015 (§2, §3, §5, §7)

Mitgliederbeschluss vom 11.03.2016 (§ 5)

Finanzordnung des DlaiB e.V.

Erläuterungen zur Finanz- und Gebührenordnung

Die Erläuterungen sind nicht unmittelbarer Bestandteil der Ordnung. Sie dienen u.a. der Klarstellung von Verfahrensabläufen oder Dokumentation von Vorstandsbeschlüssen.

§ 1 Abs. 6 (Neumeldungen)

Wurde bereits ein DlaiB-Ausweis erstellt, liegt keine Neuanmeldung vor (z.B. bei Vereinswechsel, Wechsel des Landesverbandes).

§ 2 Nr. 8

Z.B. Kaderlehrgänge oder Budo-Lehrgänge.

Als Richtwert kann der Betrag von 30,00 Euro für einen Wochenendlehrgang genommen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn z.B. das Honorar für den Dozenten sehr hoch ist oder der Aufwand für die Durchführung über das normale Maß hinausgeht.

§§ 2 und 3

Der Nachweis erfolgt durch den gültigen DlaiB-Ausweis.

§ 4 Abs. 2

Das Budget gilt für die Wettkämpfer und Wettkampfrichter. Aus dem Budget werden folgende Kosten getragen: Hotel, Verpflegungsmehraufwand, Seminar, Sayonara-Party, Startgebühren für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe. Eine verbleibende Restsumme wird zu gleichen Teilen als Reisekostenzuschuss an alle Teilnehmer ausgezahlt.

Offizielle (Team-Manager, Delegationsleiter und Nationalmannschaftstrainer) fallen nicht unter diese Budget-Regelung.

Die Abrechnung einzelner Kosten kann auch nach, vom Vorstand festgesetzten Pauschalen erfolgen. Die Ausstattung mit Taschen, Jacken und *zekken* wird vom Verband getragen und fällt nicht unter das Budget.

§ 5

Für die Gewährung der Aufwandsentschädigungen ist die Anlage 1 (Tabelle, z.Zt. in Überarbeitung) maßgebend.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2009 wird kein Honorar für die Tätigkeit als Prüfer gezahlt. Fahrkostenerstattung nach Nr. 3 und Übernachtung/Verpflegung nach Nr. 4 werden gezahlt.

§ 5 Nr. 2

Die Aufwandsentschädigung wird für den Einsatz bei der Deutschen Meisterschaft gezahlt und nicht für die EM oder andere Meisterschaften.

§ 5 Nr. 8

Das Komitee-Treffen und das Übungsleiter-Komitee-Treffen sind zwei unterschiedliche Veranstaltungen. Sie finden zwar zeitlich zusammenhängend an einem Wochenende statt, sind aber getrennt abzurechnen. Für die Komitee-Mitglieder bedeutet dies, sie können Fahrtkosten, 2 Hotelübernachtungen, Verpflegung am Freitag und Honorar für das Übungsleiter-Komitee-Treffen abrechnen.